

**Satzung über
die Stiftung und Verleihung
der Heinrich-Rantzau-Medaille**

**Satzung über die Stiftung und Verleihung
der Heinrich-Rantzau-Medaille**

Stand: Januar 2008

Satzung über die Stiftung und Verleihung der Heinrich-Rantzau-Medaille
der Stadt Bad Segeberg in der Fassung des Beschlusses durch die Stadtvertretung Bad
Segeberg vom 8. September 1981.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Änderung der Satzung durch den Beschluss der Stadtvertretung Bad Segeberg
vom 8. September 1981

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg hat am 03. Oktober 1972 aufgrund des § 4 der
Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVBl. S. 25) folgende Satzung
beschlossen:

**Satzung über die Stiftung und Verleihung
der Heinrich-Rantzau-Medaille**

Stand: Januar 2008

§ 1

(1) Zur Würdigung von besonderen Verdiensten um die Stadt Bad Segeberg wird die Heinrich-Rantzau-Medaille gestiftet.

(2) Die Medaille besteht aus oxydiertem Silber 1000/000 und ist kreisrund. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm und ein Gewicht von ca. 38,5 Gramm. Auf der Vorderseite ist in Hochrelief-Prägung der Kopf Heinrich Rantzaus dargestellt. Die Vorderseite trägt außerdem die Inschrift

HENRICUS RANZOVIUS PRODUX CIMBRICUS.

Die Rückseite der Medaille ist glatt, der Rand punziert.

§ 2

(1) Die Heinrich-Rantzau-Medaille ist eine Auszeichnung und wird an Personen verliehen, die sich um die Stadt Bad Segeberg in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Verleihung an juristische Personen ist ausgeschlossen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Stadtvertretung. Über die Verleihung entscheidet die Stadtvertretung in nichtöffentlicher Sitzung nach Beratung im Ältestenrat.

(3) Die Medaille verbleibt nach dem Tode des Inhabers im Eigentum der Hinterbliebenen.

§ 3

(1) Über die Verleihung der Heinrich-Rantzau-Medaille wird eine Urkunde ausgefertigt, aus der die besonderen Verdienste hervorgehen sollen.

**Satzung über die Stiftung und Verleihung
der Heinrich-Rantzau-Medaille**

Stand: Januar 2008

(2) Die Übergabe der Urkunde und der Heinrich-Rantzau-Medaille soll der Bedeutung entsprechend in würdiger Form in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung oder bei ähnlichen Anlässen erfolgen.

§ 4

(1) Erweist sich der Beliehene durch sein Verhalten der ihm verliehenen Auszeichnung unwürdig, so kann die Verleihung rückgängig gemacht und die Einziehung der Verleihungsurkunde und der Medaille angeordnet werden. Das gilt auch für den Fall, dass der Zeitpunkt solchen Verhaltens zwar vor der Verleihung liegt, jedoch erst nachträglich bekannt wird.

(2) Über den Entzug der Verleihung entscheidet die Stadtvertretung. Der Beliehende ist vorher zu hören.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 10. Oktober 1972

Stadt Bad Segeberg

Der Magistrat

gez. Kasch